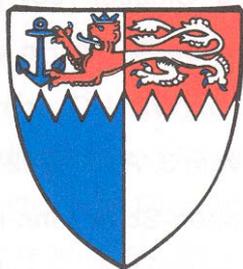


ROBERT-SCHUMANN-HOCHSCHULE DÜSSELDORF



AMTS - UND MITTEILUNGSBLATT

Begründet 1978 als *Fischerstr. 110*

Nr. 43 / 26.06.2013

Herausgeber: Der Rektor

INHALTSÜBERSICHT

1. Studienordnung für den Masterstudiengang Musikwissenschaft
2. Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Musikwissenschaft

1. Studienordnung für den Masterstudiengang Musikwissenschaft an der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf vom 6. 12. 2006

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 86 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV.NRW., S. 190), zuletzt geändert am 30. November 2004 (GV.NRW., S. 752) hat die Robert Schumann Hochschule Düsseldorf folgende Studienordnung erlassen:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienvoraussetzungen und Eignungsprüfung
- § 3 Studienbeginn
- § 4 Studiendauer und Studienvolumen
- § 5 Gegenstand und Ziel des Studiums
- § 6 Aufbau und Inhalt des Studiums
- § 7 Lehrveranstaltungsarten
- § 8 Anforderungen des Studiums
- § 9 Masterprüfung
- § 10 Abschlussprüfungen zu Lehrveranstaltungen
- § 11 Kreditpunkte
- § 12 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 13 Studienberatung
- § 14 Inkrafttreten

- Anhang 1: Modulübersicht
Anhang 2: Exemplarischer Studienplan

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Ordnung für die Prüfung im Studiengang Musikwissenschaft der Robert-Schumann-Hochschule Düsseldorf (RSH) mit dem Abschluss Master of Arts (M.A.) vom 6. 12. 2006 (Masterprüfungsordnung - MPO) Inhalt und Aufbau des Masterstudiengangs Musikwissenschaft.

§ 2 Studienvoraussetzungen und Eignungsprüfung

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum Studium der Musikwissenschaft im Masterstudiengang ist:

- das ausgefüllte Bewerbungsformular;
- der Nachweis der Allgemeinen Hochschulreife oder einer als gleichwertig anerkannten Qualifikation, der Nachweis ausreichender Sprachkenntnisse bei nichtdeutschen Studienbewerberinnen und -bewerbern; bei nichtdeutschen Studienbewerberinnen und -bewerbern wird dieser Nachweis durch die Vorlage einer bestandenen Sprachprüfung auf dem Niveau der C 1 entsprechenden

Sprachprüfungs-Stufe des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) erbracht;

- ein mit mindestens der Note „gut“ (2,5) abgeschlossenes Studium der Musikwissenschaft als Kernfach in einem Bachelorstudiengang bzw.
- ein mit mindestens der Note „gut“ (2,5) abgeschlossenes Studium der Musikwissenschaft als Ergänzungsfach in einem Bachelorstudiengang bzw.
- ein künstlerischer Studienabschluss („Bachelor of Arts“/„Bachelor of Music“) mit mindestens 36 CP im Fachgebiet Musikwissenschaft (und einer dabei mindestens mit der Note „gut“ [2,5] im „Diploma Supplement“ ausgewiesenen musikwissenschaftlichen Fachleistung).

(2) Darüber hinaus ist der Nachweis der besonderen Eignung zu erbringen. Die Überprüfung der besonderen Eignung dient der Feststellung der Fähigkeiten und Kenntnisse, die zur erfolgreichen Durchführung des Masterstudiums im Fachgebiet Musikwissenschaft erforderlich sind. Sie wird in Gestalt eines Aufnahmegesprächs auf der Basis eines zuvor eingereichten Motivationsexposés erbracht. Im Motivationsexposé legen die Studienbewerberinnen oder Studienbewerber ihre Gründe für ihr Aufnahmeinteresse in den Masterstudiengang Musikwissenschaft an der RSH dar. Es soll dabei auch erkennen lassen, ob die oder der Studieninteressierte über ein hinreichend profiliertes musikwissenschaftliches Vorverständnis und über entwickelbare musikwissenschaftliche Studiererfahrungen verfügt sowie ein anknüpfungsfähiges, eigenes musikwissenschaftliches Frageinteresse ausgebildet hat, die mit dem im Masterstudiengang zugrunde gelegten Musikwissenschaftsbegriff kompatibel sind und in Düsseldorf überhaupt Studienförderung erfahren können. Im Aufnahmegespräch antworten die Studienbewerberinnen oder Studienbewerber zudem auf Fragen, die ihrer erworbenen musikwissenschaftlichen Bildung und Qualifikation gelten. Dabei werden musiktheoretische Kenntnisse vorausgesetzt, die die Fähigkeit zum sachkundigen und angemessenen Umgang mit Noten (Partituren) bezeugen. Den Referenzrahmen hierfür bildet der musiktheoretische Kenntnisstand, wie er bei Studierenden im Bachelor-Studiengang Ergänzungsfach Musikwissenschaft der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf durch die Abschlussprüfung im zweiten Basismodul nachzuweisen ist.

(3) Für die Feststellung der besonderen Eignung wird vom zuständigen Prüfungsausschuss der RSH eine Auswahlkommission aus den hauptamtlichen Mitgliedern des Lehrkörpers im Fachgebiet Musikwissenschaft gebildet.

(4) Die Auswahlkommission legt die Einzelheiten des Verfahrens zur Feststellung der besonderen Eignung fest, sorgt für seine ordnungsgemäße Durchführung und trifft die erforderlichen Einzel feststellungen für die Zulassung zum Studium.

(5) Die Auswahlkommission besteht aus zwei Mitgliedern. Diese werden aus der Gruppe der hauptamtlich Lehrenden im Fachgebiet Musikwissenschaft bestellt. Eines der professoralen Mitglieder wird mit dem Vorsitz betraut. Für alle Mitglieder wird, nach Maßgabe der personellen Möglichkeiten, eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre. Eine wiederholte Bestellung ist zulässig.

(6) Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn beide Mitglieder bzw. deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter anwesend sind. Sie beschließt einstimmig über den Aufnahmeantrag der Antragstellerin bzw. des Antragstellers. Bei ungleicher Stimmenverteilung ist der Aufnahmeantrag der Studienbewerberin bzw. des Studienbewerbers abgelehnt.

(7) Die Sitzungen der Auswahlkommission sind nichtöffentlich. Die Mitglieder der Auswahlkommission unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

§ 3 Studienbeginn

(1) Das Masterstudium der Musikwissenschaft kann zum Sommer- oder Wintersemester aufgenommen werden.

(2) Die Einladung zum Aufnahmegespräch setzt voraus, dass die Studienbewerberinnen bzw. -bewerber ihre erforderlichen Bewerbungsunterlagen vollständig und fristgerecht bis zum 15. Februar (für den Studienbeginn im Sommersemester) bzw. bis zum 15. August (für den Studienbeginn im Wintersemester) – es gilt jeweils das Eingangsdatum! – eingereicht haben.

(3) Die Aufnahmegespräche finden im Monat März für das Sommersemester, im Monat September für das Wintersemester statt und werden von der zuständigen Auswahlkommission terminlich festgelegt. Hierzu wird schriftlich eingeladen.

(4) Wird der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber die besondere Eignung zuerkannt, so erhält sie oder er unverzüglich nach Beendigung des Verfahrens eine schriftliche Bescheinigung der Auswahlkommission. Die Bescheinigung wird unter dem Datum der abschließenden Sitzung der Auswahlkommission ausgefertigt.

(5) Konnte die besondere Eignung einer Studienbewerberin oder eines Studienbewerbers nicht festgestellt werden oder gilt sie als nicht festgestellt, erteilt die Auswahlkommission hierüber ebenfalls einen schriftlichen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

(6) Die Wiederholung ist einmal möglich. Zur erneuten Teilnahme ist eine erneute Bewerbung erforderlich.

(7) Als Zielzahl werden zur Aufnahme in den Masterstudiengang 10 bis 15 Studienbefähigte pro Semester angestrebt.

(8) Im Übrigen findet die Einschreibungsordnung der RSH Düsseldorf in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 4 Studiendauer und Studienvolumen

(1) Die Regelstudienzeit des Master-Kernfachstudiums beträgt zwei Studienjahre (= 4 Semester).

(2) Der Masterstudiengang Musikwissenschaft hat einen Umfang von 120 CP.

(3) Auf den fachübergreifenden Wahlpflichtbereich entfallen 24 CP. Dieser ist in der Regel aus dem Studienangebot der in der Philosophischen Fakultät einer Universität zusammengeschlossenen Studienfächer und –gebiete zu wählen. Wird dabei die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf gewählt, dann sollten dort Module als Ganze absolviert werden; insbesondere bieten sich dazu Aufbaumodule in Bachelorstudiengängen, gegebenenfalls auch Module aus Masterstudiengängen an. Durch die Koordination des Lehrangebots des Musikwissenschaftlichen Instituts mit dem der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität über das HISLSF-Belegungssystem ist eine Abstimmung der Veranstaltungzeiten vor Ort gewährleistet.

§ 5 Gegenstand und Ziel des Studiums

(1) Das Studium der Musikwissenschaft befasst sich mit der durch sich verändernde Kommunikationsvoraussetzungen bedingten Wechselwirkung unterschiedlichster Musik- und Musizierformen mit den gegebenen medialen Vermittlungsinstanzen und -techniken. Gegenstand des Studiums sind neben den zum Werk geronnenen Gestaltungs- und Formprozessen und den in den Werken konkretisierten musikalischen Materialien und Techniken die in den musikalischen Betätigungen des Menschen wirkenden ästhetischen Ideen, soziokulturellen Ansprüche und sozial- wie geistesgeschichtlichen Kontexte.

(2) Das Masterstudium im Fach Musikwissenschaft soll das im Bachelorstudiengang erworbene fachliche Wissen vertiefen wie verbreitern und für das selbstständige musikwissenschaftliche Arbeiten die unabdingbaren methodischen Voraussetzungen legen. Gleichzeitig zielt es auf den Erwerb von formalen wie inhaltlichen Kompetenzen, die für eine erfolgreiche Fortsetzung des Studiums (Promotion) von Bedeutung sind: selbstständiges Denken, geistige Beweglichkeit, Urteilskraft, Kreativität, Kritik-, Ausdrucks- und Kommunikationsfähigkeit, die Fähigkeit zur Analyse und Strukturierung komplexer Problemfelder sowie zur selbstständigen Umsetzung methodisch reflektierter Forschungsdesigns. Der Masterstudiengang Musikwissenschaft vermittelt deshalb ein breites Fachwissen mit besonderer Betonung der Förderung argumentativer und urteilsbegründender Kompetenz und der Anwendung analytischen Denkens auf konkrete Problemfelder.

(3) Die praxisbezogenen Studienbestandteile (mündliche wie schriftliche Darstellung musikalischer Sachverhalte, projektorientiertes, fächerübergreifendes Zusammenarbeiten mit anderen akademischen Fächern und ggf. beruflichen Feldern) im Modul E Angewandte Musikwissen-

schaft (§ 4 PO, § 6 SO), sollen den Übergang in eine im Anschluss an den Erwerb des Mastergrads angestrebte berufsnahe Praxis mit unterschiedlichen Anforderungsprofilen erleichtern und berufsrelevante Kompetenzen schon während der Studienzeit üben. Dabei bietet sich zum Bekanntwerden mit einschlägigen musikwissenschaftlichen Tätigkeitsfeldern das Anknüpfen an die am Hochschulstandort Düsseldorf bestehenden Netzwerkverbindungen zu unterschiedlichen Kulturinstitutionen und –einrichtungen an.

§ 6 Aufbau und Inhalt des Studiums

(1) Die Studieninhalte des Kernfachs Musikwissenschaft sind in Module gegliedert, die inhaltlich aufeinander bezogene Veranstaltungen umfassen. Ein Modul besteht aus Veranstaltungen im Umfang von in der Regel 4 SWS. Module müssen als ganze studiert werden.

(2) Eine Übersicht über die Module befindet sich in Anhang 1.

(3) Alle Module sind Pflichtmodule. Nach Angebot kann zwischen einzelnen Veranstaltungen mit derselben Zuordnung gewählt werden.

Übersicht:

Modul A „Musikalische Wirklichkeitsfelder“

4 SWS Pflichtveranstaltungen

Modul B „Musik und Medien“

4 SWS Pflichtveranstaltungen

Modul C „Musikalische Rezeption“

4 SWS Pflichtveranstaltungen

Modul D „Musikalische Produktion“

4 SWS Pflichtveranstaltungen

Modul E „Angewandte Musikwissenschaft“

Teamprojekt

§ 7 Lehrveranstaltungsarten

1. Vorlesungen

Vorlesungen geben Überblicksinformationen über einzelne musikwissenschaftliche Disziplinen, Problembereiche der Musikwissenschaft oder musikhistorische Perioden, behandeln unterschiedliches Musikdenken am Beispiel einzelner Musiker, Theoretiker und in unterschiedlichen Musikkulturen oder vermitteln Einblicke in besondere Forschungsbereiche. Vorlesungen dienen vor allem zur Grundlegung von Fragestellungen, Grundbegriffen und Methoden der Musikwissenschaft sowie deren systematischem oder geschichtlichem Hintergrund.

2. Masterseminare

Masterseminare dienen der vertiefenden Erarbeitung eines musikwissenschaftlichen Problembereichs oder der Erschließung eines musikkulturellen Phänomens durch Literaturstudium, Anfertigen von Referaten über Einzelthemen des Problembereichs und gemeinsame Diskussion. Studierende, die an Masterseminaren teilnehmen, sollten von der Möglichkeit Gebrauch machen,

sich durch die Seminarleiterin oder den Seminarleiter beraten zu lassen.

3. Teamprojekt

Das Teamprojekt dient Studierenden zur praktischen Anwendung wissenschaftlicher Kenntnisse und Methoden. Die Teilnehmer präsentieren nach Abschluss des Projekts ihre Ergebnisse mündlich und schriftlich. Das Teamprojekt vermittelt so Einblick in einschlägige Berufsfelder und die Berufspraxis und ermöglicht eine Erprobung von Fachkenntnissen in der Praxis. Auf diese Weise sollen den Studierenden konkrete berufsqualifizierende Fähigkeiten und Handlungskompetenzen vermittelt und der Übergang in die Berufswelt erleichtert werden. Das Teamprojekt kann im Rahmen von Projektseminaren betreut werden, die mehrere Teamprojekte zusammenfassen. Die im Team erarbeiteten Ergebnisse und Erfahrungen bei der Durchführung des Projekts sollen möglichst vielen Studierenden in den wissenschaftlichen und künstlerischen Studiengängen zugute kommen, weshalb dafür Sorge zu tragen ist, dass ihre Erfahrungen und Ergebnispräsentation in geeigneter Weise auch in Lehre, Wissenschaft und künstlerische Praxis einfließen.

§ 8 Anforderungen des Studiums

(1) Im Studium müssen sich Studierende nach Maßgabe des § 7 dieser Studienordnung an Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen regelmäßig und aktiv beteiligen. Die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung wird durch einen Beteiligungsnachweis bescheinigt. Beteiligungsnachweise werden nicht benotet. Wird in einer Lehrveranstaltung eine Abschlussprüfung abgelegt, gilt diese als Beteiligungsnachweis.

(2) Als Wahlpflichtveranstaltungen im fachübergreifenden Wahlpflichtbereich bieten sich z. B. Lehrveranstaltungen aus dem Fächerkanon der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf an. Sie sollen als ganze Module mit entsprechender CP-Zahl studiert werden (vgl. § 4 (3)). Sie dienen dazu, den Interessen und Neigungen der Studierenden entgegenzukommen, ihren Wissens- und Kenntnisstand fachspezifisch so zu erweitern, zu fundieren und zu vertiefen, dass die daraus gewonnenen Studienerfahrungen den Masterstudiengang Musikwissenschaft bereichern und die Studierenden zur Durchführung ihrer eigenen Studien- und Forschungsprojekte vorbereiten und befähigen.

(3) Voraussetzung für die Ausstellung von Beteiligungsnachweisen sind die regelmäßige und aktive Teilnahme an einer Lehrveranstaltung (nicht mehr als max. 3 der angebotenen Veranstaltungstermine fehlend) und eine dokumentierte Einzelaktivität (z. B. mündliches Kurzreferat, Thesenpapier, Protokoll, schriftliches Kurzreferat, schriftlicher Test, projektbezogener Beitrag). Die Dozentin bzw. der Dozent legt vor Veranstaltungsbeginn fest, welche Nachweise in welcher Form erbracht werden können.

§ 9 Masterprüfung

(1) Ein Teil der Masterprüfung wird studienbegleitend abgelegt. Dieser umfasst für das Fachgebiet Musikwissenschaft vier Abschlussprüfungen zu musikwissenschaftlichen Lehrveranstaltungen aus den entsprechenden Seminarveranstaltungen in den Modulen (vgl. § 4 MPO bzw. Anhang I: Modulübersicht), der erfolgreichen Teilnahme am Teamprojekt (vgl. § 13 MPO) sowie den nachgewiesenen Besuch des Masterkolloquiums (vgl. § 17 Abs. 5 MPO). Darüber hinaus ist eines der beiden vorgesehenen Wahlpflichtmodule an der Universität mit einer Abschlussprüfung zu absolvieren.

(2) Die Masterprüfung selbst besteht aus einem schriftlichen (Masterarbeit § 17 MPO) und einem mündlichen (Mündliche Masterprüfung § 19 MPO) Teil.

§ 10 Abschlussprüfungen zu Lehrveranstaltungen

(1) Die Abschlussprüfungen zu Lehrveranstaltungen stehen in thematischem Zusammenhang mit betreffenden Lehrveranstaltungen. Sie setzen die regelmäßige und aktive Teilnahme an einer Lehrveranstaltung voraus (nicht mehr als max. 3 der angebotenen Veranstaltungstermine fehlend) und erfolgen in Form eines schriftlich ausgearbeiteten mündlichen Referats (Studienarbeit), einer Klausur, einer schriftlichen Hausarbeit oder eines projektbezogenen Beitrags mit individuell zurechenbarer Prüfungsleistung.

(2) Abschlussprüfungen werden benotet; Näheres regelt § 16 MPO. Zu jeder Abschlussprüfung ist eine gesonderte Meldung erforderlich; Näheres regeln die §§ 6 (2) und 15 MPO. Für den Rücktritt von Abschlussprüfungen sind Fristen einzuhalten; diese regeln die §§ 10 (1) und 6 (2) MPO. Die Benotung der Abschlussprüfung und die Einbeziehung dieser Noten in die Gesamtnote der Masterprüfung erfolgt nach § 20 MPO.

(3) Im Masterstudiengang Musikwissenschaft sind insgesamt fünf Abschlussprüfungen zu Lehrveranstaltungen sowie die Masterprüfung selbst abzulegen; die erfolgreiche Teilnahme am Teamprojekt sowie am Masterkolloquium ist nachzuweisen.

Die Abschlussprüfungen zu Lehrveranstaltungen im 1. und 2. Studienjahr entfallen somit auf die Vorlesungen oder Seminare zu den Studiengebieten in Modul A „Musikalische Wirklichkeitsfelder“, zu den Studiengebieten in Modul B „Musik und Medien“, zu den Studiengebieten in Modul C „Musikalische Rezeption“, zu den Studiengebieten in Modul D „Musikalische Produktion“ sowie zu den Studiengebieten in einem der beiden Wahlpflichtmodule (Universität).

§ 11 Kreditpunkte

(1) Der Arbeitsaufwand für Lehrveranstaltungen sowie für die Abschlussprüfungen wird mit Kreditpunkten (Credit Points = CP) bewertet. Der Workload für die aktive Teilnahme an einer mu-

sikwissenschaftlichen Lehrveranstaltung entspricht in der Regel 3 CP für Abschlussprüfungen werden in der Regel 6 CP vergeben.

(2) Im 1. und 2. Studienjahr sind demnach für die zu belegenden 16 SWS musikwissenschaftliche Lehrveranstaltungen 24 CP und für die vier Abschlussprüfungen 24 CP zu erwerben. Im Abschlussjahr werden darüber hinaus für das zu belegende Teamprojekt 12 CP sowie für die Teilnahme am Masterkolloquium 4 CP vergeben. 24 CP werden aus der erfolgreichen Teilnahme an Veranstaltungen aus den fächerübergreifenden Wahlpflichtmodulen an einer Universität erworben, wovon eines abgeschlossen werden muss.

(3) Der Arbeitsaufwand für die Masterarbeit wird mit 24 CP, der für die mündliche Masterprüfungen mit 8 CP bewertet.

Übersicht:

16 SWS	24 CP
4 Abschlussprüfungen	24 CP
1 Teamprojekt	12 CP
Masterkolloquium	4 CP
Masterarbeit	24 CP
Mündl. Masterprüfung	8 CP
fächerübergreifender Wahlpflichtbereich	24 CP
zus.	120 CP

§ 12 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

Die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, die an wissenschaftlichen und künstlerischen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes bzw. im Ausland erbracht worden sind, richtet sich nach § 9 MPO und wird von Amts wegen vorgenommen.

§ 13 Studienberatung

(1) Die studienbegleitende Fachberatung im Studiengang Musikwissenschaft erfolgt durch die Lehrenden im Fach Musikwissenschaft in ihren Sprechstunden. Die studienbegleitende Fachberatung unterstützt die oder den Studierenden insbesondere in Fragen der Studiengestaltung, der Studientechniken und der Wahl der Schwerpunkte des Studiengangs.

Die Inanspruchnahme der studienbegleitenden Fachberatung wird vor allem in folgenden Fällen empfohlen:

- bei Studienbeginn
- bei der Planung und Organisation des Studiums
- bei Schwierigkeiten im Studium
- vor Wahlentscheidungen im Studiengang
- vor und nach längerer Unterbrechung des Studiums
- bei Nichtbestehen einer Prüfung und
- vor Abbruch des Studiums.

(2) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch das Studierendensekretariat der RSH Düsseldorf. Sie erstreckt sich auf Fragen über Studienmög-

lichkeiten, Studienziele, Studienaufbau und Studienanforderungen.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der RSH Düsseldorf in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium im Wintersemester 2009/10 oder danach aufgenommen haben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf vom 06. 12. 2006. Geändert aufgrund des Beschlusses des Senats der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf vom 26.06.2013.

Akkreditiert durch AQAS e.V., 53111 Bonn, am 25.11.2008 und Feststellung der Auflagenerfüllung vom 24.02.2010.

Düsseldorf, den 26.06.2013

Der Rektor
der Robert Schumann Hochschule
Düsseldorf



Prof. Raimund Wippermann

Anhang I: Modulübersicht

Modul A „Musikalische Wirklichkeitsfelder“ (4 SWS)

- I. Gegenwartsmusik (2 SWS)
- II. Musikstile (2 SWS)

Modul B „Musik und Medien“ (4 SWS)

- I. Musik und Medien in Geschichte und Gegenwart (2 SWS)
- II. Zur Ästhetik medial vermittelter Musik (2 SWS)

Modul C „Musikalische Rezeption“ (4 SWS)

- I. Musikalisches Verstehen und musikalische Interpretation (2 SWS)
- II. Musik und Publikum in Geschichte und Gegenwart (2 SWS)

Modul D „Musikalische Produktion“ (4 SWS)

- I. Opusmusik (2 SWS)
- II. Funktionale Musik (2 SWS)

Modul E „Angewandte Musikwissenschaft“
(Teamprojekt)

2. Ordnung für die Prüfung im Studiengang Musikwissenschaft der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf mit dem Abschluss Master of Arts vom 6. 12. 2006

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14.03.2000 (GV.NRW. S. 190), zuletzt geändert am 30.11.2004 (GV. NRW. S. 752), hat die Robert Schumann Hochschule Düsseldorf die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums
- § 2 Mastergrad
- § 3 Zulassung zum Studium und Feststellung der besonderen Eignung
- § 4 Regelstudienzeit, Studienumfang und Studienmodule
- § 5 Kreditpunkte
- § 6 Prüfungen und Prüfungsfristen
- § 7 Prüfungsausschuss
- § 8 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 9 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- § 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. Studium und Masterprüfung

- § 11 Fachübergreifender Wahlpflichtbereich
- § 12 Beteiligungsnachweise
- § 13 Teamprojekt
- § 14 Umfang und Art der Masterprüfung
- § 15 Zulassung zu Abschlussprüfungen
- § 16 Abschlussprüfungen zu Lehrveranstaltungen
- § 17 Masterarbeit
- § 18 Annahme und Bewertung der Masterarbeit
- § 19 Mündliche Masterprüfung
- § 20 Bewertung der Prüfungsleistungen und Gesamtnote
- § 21 Bestehen, Nichtbestehen und Wiederholung der Masterprüfung
- § 22 Masterzeugnis und Masterurkunde

III. Schlussbestimmungen

- § 23 Ungültigkeit der Masterprüfung
- § 24 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 25 Aberkennung des Mastergrades
- § 26 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anhang: Modulkatalog

I. Allgemeines

§ 1 Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums

(1) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob sich die Kandidatin oder der Kandidat die wesentlichen wissenschaftlichen Erkenntnisse, Methoden und Theorien der Musikwissenschaft angeeignet und die Fähigkeit erworben hat, diese selbstständig anzuwenden. Durch sie erwirbt die Kandidatin/der Kandidat die Qualifikation, in Berufsfeldern tätig zu werden, welche die Fähigkeit zu wissenschaftlicher Arbeit und zu ihrer praktischen Umsetzung erfordern. Die Masterprüfung ist eine kumulative Prüfung und wird studienbegleitend abgelegt.

(2) Das Studium ist forschungsorientiert. Es vermittelt den aktuellen Wissensstand in der Musikwissenschaft und bildet in der Anwendung der fachspezifischen Methoden aus. Die Studierenden sollen lernen, im Rahmen ihres Fachs selbstständig wissenschaftlich zu arbeiten, Erkenntnisse, Methoden und Theorien ihres Fachs kritisch zu beurteilen und weiterzuentwickeln. Ein weiteres Ziel des Studiums ist die Förderung unabhängigen und analytischen Denkens sowie von Eigenverantwortung, Dialog- und Teamfähigkeit durch die selbstständige Bearbeitung wissenschaftlicher Fragestellungen und die verantwortliche Durchführung von selbst organisierten Forschungsprojekten.

§ 2 Mastergrad

Ist die Masterprüfung bestanden, verleiht die Robert-Schumann-Hochschule Düsseldorf (RSH) den akademischen Grad eines "Master of Arts", abgekürzt "M.A.".

§ 3 Zulassung zum Studium und Feststellung der besonderen Eignung

Die Zulassung zum Studium ist in der jeweils gültigen Fassung der Studienordnung für den Masterstudiengang Musikwissenschaft an der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf geregelt. Sie erfolgt zu Beginn des Sommer- und Wintersemesters.

§ 4 Regelstudienzeit, Studienumfang und Studienmodule

(1) Die Regelstudienzeit bis zum vollständigen Abschluss der Masterprüfung beträgt zwei Studienjahre. Bei Vorliegen aller Voraussetzungen (s. § 5 Abs. 2) kann das Studium bereits vor dem Ende der Regelstudienzeit abgeschlossen werden. Ein Studienjahr besteht aus zwei Semestern.

(2) Das Studium umfasst 120 Kreditpunkte (CP = Credit Points). Das Studium gliedert sich in ein erstes und zweites Studienjahr.

(3) Die Vermittlung der Lehrinhalte findet in Modulen statt. In den fünf Modulen A bis E (vgl. den Modulkatalog im Anhang) werden thematisch, methodisch oder systematisch zusammenhän-

gende Lehrveranstaltungen gebündelt. Ein Modul besteht aus Lehrveranstaltungen im Umfang von in der Regel zusammen 4 Semesterwochenstunden (SWS).

(4) Der Masterstudiengang Musikwissenschaft umfasst auch einen fachübergreifenden Wahlpflichtbereich, der an einer Universität und dort in der Regel aus dem Fächerkanon der Philosophischen Fakultät zu studieren ist. Dabei entfallen auf den fachübergreifenden Wahlpflichtbereich 24 CP. Diese werden durch die erfolgreiche Teilnahme an Modulen und gegebenenfalls auch an einem Teamprojekt aus dem Modulangebot zusätzlicher Fächer erbracht. Dabei sollen mindestens zwei Module studienfachspezifisch abgeschlossen werden.

§ 5 Kreditpunkte

(1) Die im Studium erbrachten Studienleistungen werden in einem akkumulierenden Kreditpunktesystem mit Kreditpunkten (CP) vergütet. Kreditpunkte entsprechen dem für die Studienleistung erforderlichen durchschnittlichen Arbeitsaufwand.

(2) Das Studium ist abgeschlossen, wenn alle erforderlichen Prüfungsleistungen und Beteiligungsnachweise erbracht und insgesamt 120 Kreditpunkte erreicht worden sind. Ein Modul im Masterstudiengang Musikwissenschaft besteht in der Regel aus 2 Veranstaltungen, wobei wahlweise nur in der einen von beiden die Abschlussprüfung zu erbringen ist. Für eine zweistündige Lehrveranstaltung werden gemäß Arbeitsbelastung in der Regel (und im Unterschied zum Bachelorstudium aufgrund des höheren Arbeitsaufwands im Selbststudium) 3 CP gutgeschrieben. Für Abschlussprüfungen werden in der Regel 6 CP gutgeschrieben. Die für die Abschlussprüfung zu einer Lehrveranstaltung gutgeschriebenen Kreditpunkte werden in der Ankündigung der jeweiligen Lehrveranstaltung bekannt gemacht. Das Teamprojekt wird mit 12 CP, die Masterarbeit mit 24 CP, die mündliche Masterprüfung mit 8 CP bewertet.

(3) Ein Kreditpunkt nach Absatz 1 entspricht einem Credit Point nach ECTS (European Credit Transfer System).

§ 6 Prüfungen und Prüfungsfristen

(1) Die Masterprüfung besteht im Fachgebiet Musikwissenschaft aus der Masterarbeit, einer mündlichen Masterprüfung und vier studienbegleitenden Abschlussprüfungen zu Lehrveranstaltungen sowie aus der erfolgreichen Teilnahme an einem Teamprojekt. Darüber hinaus ist eine Abschlussprüfung in einem der beiden Wahlpflichtmodule an der Universität abzulegen. Abschlussprüfungen zu Lehrveranstaltungen beziehen sich auf einzelne Lehrveranstaltungen oder auf mehrere Lehrveranstaltungen desselben Moduls.

(2) Zu jeder einzelnen Prüfungsleistung ist eine gesonderte Meldung erforderlich. Zur Prüfung wird nur zugelassen, wer die Zulassungsvoraus-

setzungen gemäß § 15 erfüllt. Die Meldetermine werden in der jeweiligen Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Die Frist für die Rücknahme von Meldungen endet bei Klausuren und mündlichen Prüfungen eine Woche vor dem Prüfungstermin, bei Hausarbeiten, Studienarbeiten und Projektarbeiten eine Woche vor Ausgabe des Themas.

(3) Die Bearbeitungszeit für Studienarbeiten endet zwei Monate nach Abschluss der mündlichen Leistung, spätestens zum Vorlesungsbeginn des darauf folgenden Semesters. Die Bearbeitungszeit für Hausarbeiten endet zwei Monate nach Ausgabe des Themas. Die Themen werden in der Vorlesungszeit des laufenden Semesters vergeben. Die Bearbeitungszeit für die erforderliche Dokumentation (in der Regel ein schriftlicher Bericht) bei Projektarbeiten endet zwei Monate nach dem Abschluss der praktischen Projektarbeit. Verzögert sich die Bearbeitung durch von der Kandidatin oder dem Kandidaten nicht zu vertretende Umstände, kann eine Nachfrist von bis zu einem Monat eingeräumt werden.

(4) Die Prüfungen werden in der Regel in deutscher Sprache abgenommen, in Absprache mit den Prüfern auch in einer anderen Sprache.

(5) Die Bewertung von Abschlussprüfungen ist den Studierenden jeweils nach spätestens sechs Wochen, die Bewertung von Masterarbeiten nach spätestens acht Wochen bekannt zu geben.

§ 7 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die RSH Düsseldorf einen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss besteht aus der oder dem Vorsitzenden (oder deren oder dessen Stellvertretung) sowie vier weiteren Mitgliedern. Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter der oder des Prüfungsausschussvorsitzenden sowie ein weiteres Mitglied werden aus der Gruppe der wissenschaftlichen Professorinnen und Professoren, jeweils ein Mitglied wird aus der Gruppe der wissenschaftlichen Lehrbeauftragten und eines aus der Gruppe der Studierenden gewählt. Den Vorsitz hat als geborenes Mitglied die zuständige Prorektorin bzw. der zuständige Prorektor für Studium, Lehre und Forschung inne, ihre bzw. seine Stellvertretung ist die oder der für den Masterstudiengang beauftragte Fachprofessorin bzw. Fachprofessor (= Studiengangsbeauftragte oder Studiengangsbeauftragter). Die Amtszeit des beratend teilnehmenden studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden, legt die Einzelheiten des Prüfungsverfahrens fest, sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen und entscheidet in Zweifelsfällen über die Auslegung der Prüfungsordnung. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Alle Regelfälle erledigt die oder der Vorsitzende

des Prüfungsausschusses oder deren oder dessen Stellvertretung. Der Prüfungsausschuss berichtet auch dem Rektorat der RSH Düsseldorf über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und die Verteilung der Fachnoten und unterbreitet gegebenenfalls Vorschläge zur Reform der Masterprüfungsordnung und der Masterstudienordnung.

(3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder ihrer oder seiner Stellvertretung eine weitere Professorin oder ein weiterer Professor sowie mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Studiengangsbeauftragten. Entscheidungen können nicht gegen die Mehrheit der Professorinnen und Professoren getroffen werden.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an Prüfungen teilzunehmen.

(5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 8 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(2) Die Abschlussprüfungen zu Lehrveranstaltungen werden von der Veranstalterin oder dem Veranstalter der Lehrveranstaltungen abgenommen, in denen eine Abschlussprüfung angeboten wird. Für das Teamprojekt sowie für die Masterarbeit können die Kandidatinnen und Kandidaten eine Prüferin oder einen Prüfer vorschlagen. Auf die Vorschläge soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden.

(3) Für die Bewertung der Masterarbeit sind zwei Prüferinnen oder Prüfer erforderlich; sie müssen aus dem Kreis der in dem Studiengang lehrenden Professorinnen und Professoren bestellt werden.

(4) Zur Abnahme der übrigen Abschlussprüfungen befugt sind die in dem Studiengang lehrenden Professorinnen und Professoren sowie die im Studiengang lehrenden Lehrbeauftragten.

(5) Auf begründeten Antrag können gemäß § 95 HG auch andere als die in Absatz 3 und 4 genannten Personen zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden. Prüfungsleistungen dürfen nur von Fachvertreterinnen/Fachvertretern bewertet werden, die selber im Fach promoviert wurden.

(6) Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer der mündlichen Masterprüfung kann auch bestellt werden, wer Fachkenntnisse durch eine entsprechende Master- bzw. Magisterprüfung, durch Promotion oder eine sonstige vergleichbare Prüfung nachgewiesen hat. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Für die Masterprüfung bestellt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder deren oder dessen Stellvertretung die Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer. Prüfungsberechtigte können nach ihrem Ausscheiden aus der RSH Düsseldorf noch innerhalb von zwei Jahren zu Prüferinnen und Prüfern bestellt werden. Auf Antrag kann diese Frist in besonderen Fällen verlängert werden. § 36 Abs. 2 Hochschulrahmengesetz bleibt unberührt.

§ 9 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

(1) Studienzeiten in denselben Studiengängen an anderen wissenschaftlichen oder künstlerischen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes und dabei erbrachte Studienleistungen werden von Amts wegen angerechnet.

(2) Studienzeiten in anderen Studiengängen oder an anderen als wissenschaftlichen oder künstlerischen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes sowie dabei erbrachte Studienleistungen werden von Amts wegen angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Soweit die Gleichwertigkeit nicht aufgrund der bescheinigten Kreditpunkte nach dem ECTS-System festgestellt werden kann, sind für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studienleistungen an ausländischen Hochschulen die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Im übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Bescheinigungen über einzelne Prüfungsleistungen, die die Kandidatin oder der Kandidat an wissenschaftlichen oder künstlerischen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes in demselben Studiengang bestanden hat, werden von Amts wegen angerechnet. Bescheinigungen über einzelne Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden von Amts wegen angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird.

(4) In staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten erworbene Leistungsnachweise werden, soweit sie gleichwertig sind, als Studien- oder Prüfungsleistungen von Amts wegen angerechnet. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit sind gemeinsame Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz zu beachten.

(5) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 67 HG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf die Studienleistungen angerechnet. Das festgestellte Ergebnis der Einstufungsprüfung ist für den Prüfungsausschuss bindend.

(6) Zuständig für die Anrechnungen nach Absatz 1 bis 5 ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind die zuständigen Fachvertreterinnen und Fachvertreter zu hören.

§ 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Von einer Abschlussprüfung im Rahmen der Masterprüfung kann sich die Kandidatin oder der Kandidat bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin abmelden. Bei Hausarbeiten, Studienarbeiten und Projektarbeiten endet die Rücktrittsfrist eine Woche vor Ausgabe des Themas (vgl. § 6 Abs. 2).

(2) Wenn die Kandidatin oder der Kandidat nach dieser Frist von der Prüfung zurücktritt oder nicht zum Prüfungstermin erscheint oder eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbringt, müssen triftige Gründe geltend gemacht werden. Als triftige Gründe gelten insbesondere Krankheit, Mutterschutz, Kinderbetreuung im Rahmen der Elternzeit, die Absolvierung des grundrechtlich geregelten Militär- oder zivilen Ersatzdienstes sowie die notwendige Pflege naher Angehöriger. Sonst gilt die Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

(3) Die im Fall von Absatz 2 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit muss ein ärztliches Attest vorgelegt werden, das die Prüfunfähigkeit bescheinigt. Wenn die Gründe anerkannt werden, wird dies schriftlich mitgeteilt und ein neuer Termin festgesetzt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(4) Versuchen Kandidatinnen oder Kandidaten, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, zum Beispiel Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Als Täuschungsversuch gelten auch nicht als solche gekennzeichnete Zitate aus Internetquellen. Wer als Kandidatin oder Kandidat den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von den jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtführenden nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Wer von der weiteren Erbringung einer Prüfungsleistung

ausgeschlossen wird, kann verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Dies gilt entsprechend bei der Feststellung einer Täuschung im Sinne von Satz 1 dieses Paragraphs.

(5) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Vor der Entscheidung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

II. Studium und Masterprüfung

§ 11 Fachübergreifender Wahlpflichtbereich

Das Studium im fachübergreifenden Wahlpflichtbereich dient dem Erwerb von Kompetenzen über die in Musikwissenschaft erworbenen Fachkompetenzen hinaus. Er gibt den Studierenden Gelegenheit, das Studium in angrenzende Fachrichtungen (in der Regel aus dem Kanon der Philosophischen Fakultät einer Universität) hinein zu erweitern, persönliche Neigungen und Fähigkeiten zur Geltung zu bringen und die Arbeitsbelastung flexibel auf die Studiensemester zu verteilen. Auch sollten dort Module als Ganze absolviert werden; insbesondere bieten sich dazu Aufbaumodule in Bachelorstudiengängen, gegebenenfalls auch Module aus Masterstudiengängen an. Das Studienangebot aus dem fachübergreifenden Wahlpflichtbereich wird als der geeignete Beitrag angesehen, sich bereits im Studium mit Denk- und Arbeitsweise der Interdisziplinarität, mit deren Möglichkeiten wie Grenzen vertraut zu machen.

§ 12 Beteiligungsnachweise

Die regelmäßige und aktive Beteiligung an den Veranstaltungen des fachübergreifenden Wahlpflichtbereichs und an anderen Veranstaltungen (ein Modul im Masterstudiengang Musikwissenschaft besteht in der Regel aus 2 Veranstaltungen, wobei wahlweise nur in der einen von beiden die Abschlussprüfung zu erbringen ist), in denen keine Abschlussprüfung abgelegt wird, wird durch einen Beteiligungsnachweis bescheinigt. Beteiligungsnachweise bescheinigen die regelmäßige und aktive Beteiligung an einer Lehrveranstaltung aufgrund des regelmäßigen Besuchs der Lehrveranstaltung (nicht mehr als max. 3 der angebotenen Veranstaltungstermine fehlend) und einer dokumentierten Einzelaktivität. Beteiligungsnachweise werden nicht benotet.

§ 13 Teamprojekt (Modul E: Angewandte Musikwissenschaft)

(1) Das Teamprojekt dient Studierenden zur praktischen Anwendung wissenschaftlicher Kenntnisse und Methoden. In einem Teamprojekt bearbeiten Studierende selbstständig und in Eigenverantwortung eine Forschungsfrage und präsentieren ihre Ergebnisse mündlich und schriftlich. Es erlaubt Einblicke in einschlägige

Berufsfelder und die Berufspraxis und ermöglicht eine Erprobung von Fachkenntnissen in der Praxis. Auf diese Weise sollen den Studierenden konkrete berufsqualifizierende Fähigkeiten und Handlungskompetenzen vermittelt, diese geübt und damit der Übergang in die Berufswelt erleichtert werden. Das Teamprojekt kann im Rahmen von Projektseminaren betreut werden, die mehrere Teamprojekte zusammenfassen. Zu einem Team gehören mindestens zwei Studierende und in der Regel maximal fünf Studierende.

(2) Die Mitglieder des Teams sollen in dem Projekt nachweisen, dass sie imstande sind, eine fachwissenschaftliche Studie selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden durchzuführen und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. Insbesondere sollen die Mitglieder des Teams ihre Fähigkeit zur Zusammenarbeit und erfolgreichen Organisation, Durchführung und Präsentation eines gemeinsamen Projekts nachweisen. Diese weisen sie z. B. in der selbstständigen, aber durch die Projektbetreuerin bzw. den Projektbetreuer begleiteten Durchführung von Archivstudien, Literaturprojekten, Redaktionstätigkeiten, Spartierungen und Herausgeberarbeiten, Umfragedurchführungen, Datenauswertungen, Konzertplanung und -realisierung, Feuilletonarbeit, Erstellung einer Dokumentation, Ausstellungserarbeitung usw. nach.

(3) Das Team wählt eine Betreuerin oder einen Betreuer für sein Teamprojekt und legt in Abstimmung mit ihr oder ihm die Forschungsfrage fest. Die Bearbeitungszeit beträgt bis zu drei Monaten. Auf begründeten Antrag kann ausnahmsweise eine Nachfrist von bis zu vier Wochen gewährt werden. Das Teamprojekt kann erst dann besucht werden, wenn von den Modulen A–D mindestens drei abgeschlossen sind (vgl. den Modulkatalog im Anhang).

(4) Abweichend von den Bestimmungen nach Absatz (1), (2) und (3) kann das Teamprojekt auch in der gemeinsamen Konzeption, Durchführung und Dokumentation eines Tutoriums zu einer geeigneten Lehrveranstaltung in einem Bachelorstudiengang des Fachs, zu den einschlägigen Modulen in den künstlerischen Studiengängen bzw. je nach Bedarf auch anderen Betreuungsleistungen (Mentorentätigkeit) bestehen. Die Mitglieder des Teams sollen anhand eines solchen Projektes lernen, Inhalte und Methoden ihres Fachs an Studierende zu vermitteln, die Vermittlung im Team gemeinsam zu konzipieren, zu reflektieren und auszuwerten und eine Dokumentation der Ergebnisse zu präsentieren. Die zur Ausübung des Berufs einer Musikwissenschaftlerin bzw. eines Musikwissenschaftlers erforderlichen Vermittlungskompetenzen werden dadurch nicht nur theoretisch gefordert, sondern praxisnah und relevant geübt. Das Projekt wird von der Dozentin oder dem Dozenten der Lehrveranstaltung betreut, zu der das Tutorium gehört. Das Tutorium erstreckt sich über ein ganzes Semester. Die mündliche und schriftliche Präsentation der Projektarbeit erfolgt zu Beginn des folgenden Semesters. Das erfolgreich durchge-

fürte Teamprojekt wird mit 12 CP (6 CP für die Teilnahme am Teamprojekt und je 3 CP für die mündliche Präsentation sowie den schriftlichen Bericht) bewertet.

(5) Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Teammitglieder zum Projekt muss aufgrund eines individuellen mündlichen Beitrags bei der Präsentation des Projekts sowie bei der schriftlichen Ausarbeitung aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Zuordnung und Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar sein. Die Dauer der individuellen mündlichen Präsentation beträgt mindestens 15 und höchstens 30 Minuten. Der Umfang der individuellen schriftlichen Beiträge beträgt mindestens 3.000 Wörter (ca. 10 Seiten). Die schriftliche Ausarbeitung der Ergebnisse ist in ausgedruckter Form und als elektronische Datei bei der Betreuerin oder dem Betreuer einzureichen.

(6) Die mündlichen und schriftlichen Leistungen im Teamprojekt werden von der Projektbetreuerin bzw. dem Projektbetreuer gemäß § 8 Abs. 4 und 5 begutachtet. Die Bewertung des Teamprojekts ist den Mitgliedern des Teams spätestens nach sechs Wochen mitzuteilen.

§14 Umfang und Art der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung im Fachgebiet Musikwissenschaft besteht nach Maßgabe des fachspezifischen Anhangs aus vier Abschlussprüfungen zu musikwissenschaftlichen Lehrveranstaltungen (§ 4) und der erfolgreichen Teilnahme am fachübergreifenden Wahlpflichtbereich (2 Wahlpflichtmodule), der an einer Universität zu studieren ist. Hinzu kommt die erfolgreiche Teilnahme am Teamprojekt (§ 13), die Masterarbeit (§ 17) und die mündlichen Masterprüfung (§ 19).

(2) Die Wahl der Lehrveranstaltungen, zu denen die Abschlussprüfungen abgelegt werden, steht den Studierenden unter Berücksichtigung der Bestimmungen des fachspezifischen Anhangs frei.

§ 15 Zulassung zu Abschlussprüfungen

(1) Zu den Abschlussprüfungen der Lehrveranstaltungen wird zugelassen, wer an der RSH Düsseldorf für den Masterstudiengang Musikwissenschaft eingeschrieben ist und die fachspezifischen Voraussetzungen nach Maßgabe des fachspezifischen Anhangs erfüllt.

(2) Der Zulassungsantrag zu Abschlussprüfungen zu einer Lehrveranstaltung ist bei der/dem für die Lehrveranstaltung verantwortlichen Dozentin/Dozenten zu stellen. Die Zulassung zur Masterarbeit ist bei der oder dem Beauftragten für den Masterstudiengang zu beantragen; dem Zulassungsantrag ist der Nachweis der im Fach Musikwissenschaft und im fachübergreifenden Wahlpflichtbereich erworbenen Kreditpunkte beizufügen (vgl. § 4).

(3) Über eine Zulassung zur Abschlussprüfung in einer Lehrveranstaltung entscheidet die oder der für die Lehrveranstaltung verantwortliche Dozentin/Dozent, über eine Zulassung zur Masterarbeit entscheidet die oder der Beauftragte für den Masterstudiengang oder deren oder dessen Stellvertretung. Die Entscheidung wird den Kandidatinnen und Kandidaten bekannt gegeben.

(4) Eine Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in Absatz 1 und 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. sich die Kandidatin oder der Kandidat in dem Prüfungsverfahren einer Masterprüfung in demselben Studiengang an einer anderen Hochschule befindet oder
3. die Kandidatin oder der Kandidat eine Bachelorprüfung in demselben Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat.

(5) Machen Kandidatinnen oder Kandidaten glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage sind, die Prüfungsleistungen in der vorgesehenen Form abzulegen, wird ihr oder ihm gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt werden. Entsprechendes gilt für die zum Erwerb von Beteiligungsnachweisen erforderlichen Studienleistungen.

§ 16 Abschlussprüfungen zu Lehrveranstaltungen

(1) Abschlussprüfungen zu Lehrveranstaltungen setzen die regelmäßige Teilnahme an der Lehrveranstaltung oder den Lehrveranstaltungen (nicht mehr als max. 3 der angebotenen Veranstaltungstermine fehlend), auf die sie sich beziehen, voraus.

(2) Abschlussprüfungen zu Lehrveranstaltungen erfolgen als Klausur, durch Studienarbeit, Hausarbeit oder Projektarbeit mit individuell zurechenbarer Prüfungsleistung. Hierbei soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er Wissen aus dem Stoffgebiet der Lehrveranstaltung erworben hat und in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem aus diesem Gebiet erkennen, methodisch analysieren und Wege zu seiner Lösung finden kann.

(3) Die Dauer einer Klausurarbeit beträgt in der Regel 90 Minuten. Ausnahmsweise können auch Klausuren mit Bearbeitungszeiten von bis zu 180 Minuten durchgeführt werden. Die Bewertung einer Klausur wird durch die Veranstalterin oder den Veranstalter der Lehrveranstaltung vorgenommen. Die Bewertung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten nach spätestens sechs Wochen bekannt zu machen.

(4) Eine Studienarbeit besteht aus der mündlichen Präsentation und schriftlichen Ausarbeitung (in ausgedruckter Form und als elektronische Datei) einer Thematik aus dem Stoffgebiet einer

Lehrveranstaltung. Die Dauer der mündlichen Präsentation beträgt mindestens 30 Minuten. Der Umfang der schriftlichen Ausarbeitung beträgt mindestens 3.000 Wörter (ca. 10 Seiten). Die Bewertung einer Studienarbeit wird durch die Veranstalterin oder den Veranstalter der Lehrveranstaltung vorgenommen. Die Bewertung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten spätestens sechs Wochen nach der Abgabe der schriftlichen Ausarbeitung bekannt zu machen.

(5) Eine Hausarbeit besteht aus der schriftlichen Ausarbeitung (in ausgedruckter Form und als elektronische Datei) einer Thematik aus dem Stoffgebiet einer Lehrveranstaltung. Der Umfang einer Hausarbeit beträgt mindestens 6.000 Wörter (ca. 20 Seiten). Die Bewertung einer Hausarbeit wird durch die Veranstalterin oder den Veranstalter der Lehrveranstaltung vorgenommen. Die Bewertung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten spätestens sechs Wochen nach der Abgabe der Hausarbeit bekannt zu machen.

(6) Studienarbeiten und Hausarbeiten können auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatinnen und Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Zuordnung und Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach den Abs. 1 und 4 bis 5 erfüllt.

(7) Studienarbeiten und Hausarbeiten ist eine Versicherung der Kandidatinnen und Kandidaten beizufügen, dass sie die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil an der Arbeit - selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben. Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken (inkl. Internetquellen) dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen unter Angabe der Quelle als Entlehnung kenntlich gemacht werden.

(8) Die Wiederholung einer schriftlichen Prüfungsleistung ist von zwei Prüfern gemäß § 8 Abs. 3 und 5 zu begutachten und zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

(9) Über die Form, die Terminierung und die Anmeldefristen einer Abschlussprüfung zu Lehrveranstaltungen entscheidet die Dozentin oder der Dozent.

§ 17 Masterarbeit

(1) Die Anfertigung der Masterarbeit erfolgt in der Regel im vierten Fachsemester.

(2) Die Kandidatinnen oder Kandidaten können einen Themenbereich für die Masterarbeit vorschlagen. Der Zulassungsantrag ist bei der oder dem für den Masterstudiengang beauftragten Fachprofessorin bzw. Fachprofessor (= Studiengangsbeauftragte oder Studiengangsbeauftragter) zu stellen.

(3) Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder deren oder dessen Stellvertretung

bestellt auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten die Betreuerin oder den Betreuer und beauftragt sie oder ihn, das Thema der Arbeit zu formulieren. Das Thema ist in schriftlicher Form von der oder dem Studiengangsbeauftragten auszuhändigen. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(4) Die Bearbeitungszeit beträgt maximal drei Monate. Auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann ausnahmsweise eine Nachfrist von bis zu vier Wochen gewährt werden.

(5) Thema sowie geplante Durchführung der Masterarbeit (Disposition) sind im Masterkolloquium vorzustellen und zu diskutieren.

(6) Das Thema der Masterarbeit kann bis zu vier Wochen nach dem Ausgabetermin zurückgegeben werden. Von dieser Möglichkeit darf nur einmal Gebrauch gemacht werden.

(7) Die Kandidatinnen oder Kandidaten sollen in der Masterarbeit nachweisen, dass sie vertiefte Sach- und Methodenkenntnisse im Fach erworben haben, imstande sind, eine Fragestellung des Faches selbstständig zu bearbeiten und die Ergebnisse wissenschaftlichen Anforderungen gemäß darzustellen. Das Thema muss nach Inhalt und Umfang so begrenzt sein, dass es bei angemessener Betreuung innerhalb der vorgesehenen Frist behandelt werden kann.

(8) Die Masterarbeit wird in der Regel in deutscher Sprache abgefasst. Ausnahmen können in begründeten Fällen von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder deren oder dessen Stellvertretung auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten und nach Anhörung der Betreuerin oder des Betreuers gestattet werden.

(9) Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatinnen und Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 7 erfüllt.

(10) Der Masterarbeit ist eine Versicherung der Kandidatinnen und Kandidaten beizufügen, dass sie die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil an der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben. Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken (inkl. Internetquellen) dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen in jedem Fall unter Angabe der Quelle als Entlehnung kenntlich gemacht werden.

(11) Der Umfang der Masterarbeit, bzw. bei Gruppenarbeiten der einzelnen Beiträge zur Arbeit, soll etwa 24.000 Wörter (ca. 80 Seiten) betragen.

(12) Die Masterarbeit ist in ausgedruckter Form zweifach und als elektronische Datei einzureichen.

§ 18 Annahme und Bewertung der Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist fristgemäß bei der oder dem Beauftragten für den Masterstudiengang oder deren oder dessen Stellvertretung einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß abgegeben, gilt sie als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

(2) Die Masterarbeit wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern bzw. einer Prüferin und einem Prüfer gemäß § 8 Abs. 5 und 6 unabhängig voneinander begutachtet und nach Maßgabe des § 17 bewertet. Die Prüferinnen oder Prüfer werden von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder deren oder dessen Stellvertretung bestellt. Erstgutachterin bzw. Erstgutachter ist die Betreuerin oder der Betreuer der Arbeit. Die Zweitgutachterin oder der Zweitgutachter zeichnet bei Übereinstimmung das Erstgutachten gegen oder erstellt bei erheblich abweichender Beurteilung ein zusätzliches Gutachten. Die Endnote ergibt sich nach § 20 Abs. 2.

(3) Die Bewertung der Masterarbeit ist der Kandidatin oder dem Kandidaten nach spätestens sechs Wochen mitzuteilen.

§ 19 Mündliche Masterprüfung

(1) Nach Annahme und Bewertung der Masterarbeit erfolgt eine mündliche Masterprüfung. Sie findet vor einer Kommission, bestehend aus einer vorsitzenden Fachprofessorin bzw. einem vorsitzenden Fachprofessor (in der Regel die Betreuerin oder der Betreuer der Masterarbeit) und einer protokollführenden Fachprofessorin bzw. einem protokollführenden Fachprofessor statt. Die Kommission wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder deren oder dessen Stellvertretung bestellt.

(2) Die mündliche Masterprüfung findet innerhalb des zeitlichen Rahmens von sechs Wochen nach Bewertung der Masterarbeit über drei vorher mit der Kandidatin bzw. dem Kandidaten zu vereinbarende Themen statt. Die Themen sollen nicht mit der Masterarbeit in inhaltlicher Beziehung stehen. Die mündliche Masterprüfung dauert 45 Minuten. Sie kann nur als Einzelprüfung durchgeführt werden.

(3) Die Bewertung der mündlich erbrachten Leistung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten unmittelbar nach der Prüfung mitzuteilen.

§ 20 Bewertung der Prüfungsleistungen und Gesamtnote

(1) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- 1 = sehr gut, für eine hervorragende Leistung;
- 2 = gut, für eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
- 3 = befriedigend, für eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
- 4 = ausreichend, für eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;

5 = nicht ausreichend; für eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Die Werte entsprechen den folgenden internationalen Noten: 1,0 - 1,3 = A; 1,7 - 2,0 = B; 2,3 - 2,7 = C; 3,0 - 3,3 = D; 3,7 - 4,0 = E; 5,0 = F.

(2) Die Endnote der Masterarbeit ergibt sich wie folgt: Wenn die Noten beider Gutachten mindestens "ausreichend" (4,0) sind und nicht mehr als 2,0 auseinander liegen, errechnet sich die Endnote als der Durchschnitt der beiden Noten. Wenn beide Noten "nicht ausreichend" (5,0) sind oder wenn eine der beiden Noten "nicht ausreichend" (5,0) und die andere mindestens "ausreichend" (4,0) ist, ist die Endnote "nicht ausreichend" (5,0). Wenn die Noten der beiden Gutachten mehr als 2,0 auseinander liegen (= erheblich abweichende Beurteilung; vgl. Abs. 1 und § 18 Abs. 2), bestellt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bzw. ihre oder seine Stellvertretung eine dritte Gutachterin oder einen dritten Gutachter. Die Endnote errechnet sich dann als der Durchschnitt der beiden besseren Noten, falls sie mindestens "ausreichend" (4,0) sind. Sind zwei der drei Noten "nicht ausreichend" (5,0), ist die Endnote "nicht ausreichend" (5,0).

(3) Eine Prüfung ist bestanden, wenn die Note mindestens "ausreichend" (bis 4,0) ist.

(4) Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich als gewichtetes arithmetisches Mittel aus den Noten aller musikwissenschaftlichen Abschlussprüfungen, dem Teamprojekt und der Note der mündlichen Masterprüfung. Dabei wird die Masterarbeit dreifach gewichtet.

(5) Im Masterprüfungszeugnis werden alle Noten in den folgenden zwei Schritten gerundet:

- 1. Alle Dezimalstellen außer der ersten werden ohne Rundung gestrichen.

- 2. Die Endnote lautet dann bei einem Wert:

bis 1,5: sehr gut

von 1,6 bis 2,5: gut

von 2,6 bis 3,5: befriedigend

von 3,6 bis 4,0: ausreichend.

(6) Endnote der Masterarbeit wie Gesamtnote der Masterprüfung werden durch die oder den für den Masterstudiengang beauftragten Fachprofessorin bzw. Fachprofessor (= Studiengangsbeauftragte oder Studiengangsbeauftragter) ermittelt.

§ 21 Bestehen, Nichtbestehen und Wiederholung der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle Abschlussprüfungen einschließlich des Teamprojekts sowie der mündlichen Masterprüfung bestanden und insgesamt wenigstens 120 Kreditpunkte erworben worden sind (s. § 5 Abs. 2).

(2) Bestandene Abschlussprüfungen werden bescheinigt. Ist eine Abschlussprüfung nicht be-

standen, oder gilt sie im Sinne von § 10 Absatz 2 oder 4 oder § 18 Absatz 1 als nicht bestanden, erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder deren oder dessen Stellvertretung der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob die Abschlussprüfung wiederholt werden kann. Der Bescheid über die nicht bestandene Abschlussprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Eine nicht bestandene Abschlussprüfung zu einer Lehrveranstaltung, bzw. bei einer Gruppenarbeit ein mit weniger als "ausreichend" bewerteter individueller Teil der Abschlussarbeit zu einer Lehrveranstaltung, kann in der Regel einmal wiederholt werden.

(4) Eine bestandene Abschlussprüfung kann nicht wiederholt werden.

(5) Wird die Masterarbeit bzw. bei einer Gruppenarbeit ein individueller Teil einer Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, so gilt sie bzw. bei einer Gruppenarbeit ein individueller Teil einer Masterarbeit als nicht angenommen. Die Kandidatin bzw. der Kandidat wird nicht zur mündlichen Masterprüfung zugelassen. Die Kandidatin bzw. der Kandidat erhält jedoch Gelegenheit, im Zeitraum des unmittelbar darauf folgenden Studiensemesters erneut eine Masterarbeit bzw. bei einer Gruppenarbeit einen individuellen Teil einer Masterarbeit einzureichen. Wird diese Masterarbeit bzw. bei einer Gruppenarbeit ein individueller Teil dieser Masterarbeit auch in der Wiederholung mit „nicht ausreichend“ bewertet, so gilt die Masterprüfung insgesamt als endgültig nicht bestanden.

(6) Wird die mündliche Masterprüfung nicht bestanden, kann sie im Zeitraum des unmittelbar darauf folgenden Studiensemesters einmal wiederholt werden. Wird die mündliche Masterprüfung auch in der Wiederholung nicht bestanden, so ist die Masterprüfung insgesamt endgültig nicht bestanden.

§ 22 Masterzeugnis und Masterurkunde

(1) Sobald eine Kandidatin oder ein Kandidat alle Abschlussprüfungen bestanden und 120 Kreditpunkte erworben hat, stellt sie oder er beim Akademischen Prüfungsamt den Antrag auf Ausstellung des Masterzeugnisses und der Masterurkunde. Dazu sind vorzulegen:

- 1. Bescheinigungen über die bestandenen Abschlussprüfungen,

- 2. Nachweise über den Erwerb von 120 Kreditpunkten.

(2) Das Masterzeugnis ist unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, auszustellen und enthält die Noten der Abschlussprüfungen, das Thema und die Note der Masterarbeit sowie die Gesamtnote. Die Noten werden in Ziffern genannt. Das Zeugnis umfasst auch ein „Diploma Supplement“, das eine allgemeine Beschreibung des Studiengangs enthält, sowie ein „Transcript of Records“, in dem die Lehrveranstaltungen aufgeführt sind, in denen Beteiligungsnachweise

oder Abschlussprüfungen erbracht worden sind. Es wird gemäß den jeweils neuesten Anforderungen durch die Beschlüsse der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) angepasst. Das Zeugnis wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bzw. ihrer oder seiner Stellvertretung unterzeichnet. Es trägt das Ausstellungsdatum sowie das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten eine Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades "Master of Arts", abgekürzt "M.A.", beurkundet.

(4) Die Masterurkunde wird von der Rektorin oder dem Rektor der RSH Düsseldorf und der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder deren bzw. dessen Stellvertretung unterzeichnet und mit dem Siegel der RSH Düsseldorf versehen.

III. Schlussbestimmungen

§ 23 Ungültigkeit der Masterprüfung

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis wird eingezogen; gegebenenfalls wird ein neues erteilt. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 24 Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens in einer Abschlussprüfung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in ihre oder seine schriftliche Prüfungsarbeit, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen und Prüfer oder in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag ist binnen eines Monats nach Mitteilung des Prüfungs-

ergebnisses zu stellen. Der Termin für die Einsichtnahme wird durch die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder deren oder dessen Stellvertretung festgesetzt. Das Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen ist zu beachten.

§ 25 Aberkennung des Mastergrades

Die Aberkennung des Mastergrades kann erfolgen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. § 10 und § 20 gelten entsprechend. Zuständig für die Entscheidung ist der Prüfungsausschuss.

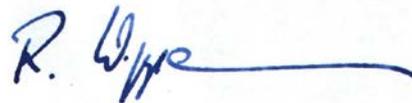
§ 26 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der RSH Düsseldorf in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die ein Masterstudium zum Wintersemester 2009/10 oder später aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf vom 06. 12. 2006. Akkreditiert durch AQAS e.V., 53111 Bonn, am 25. 11. 2008 und Feststellung der Auflagenerfüllung vom 24. 02. 2010.

Düsseldorf, den 18. 03. 2010

Der Rektor
der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf



Prof. Raimund Wippermann

ANHANG: MODULKATALOG

Folgende Module bilden zusammen inhaltlich den Masterstudiengang Musikwissenschaft

A. Musikalische Wirklichkeitsfelder:

- I. Gegenwartsmusik
- II. Musikstile

B. Musik und Medien:

- I. Musik und Medien in Geschichte und Gegenwart
- II. Zur Ästhetik medial vermittelter Musik

C. Musikalische Rezeption:

- I. Musikalisches Verstehen und musikalische Interpretation

II. Musik und Publikum in Geschichte und Gegenwart

D. Musikalische Produktion:

I. Opusmusik

II. Funktionale Musik

E. Angewandte Musikwissenschaft:

(Teamprojekt)